<u>Hinweisblatt 8 W</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Errichtung eines Gewächshauses – max. 12 m²

(gilt **nur** für die KGA „An der Wendeschleife“)

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Gewächshaus ist mit einer max. Grundfläche von 12 m² und einer max. Höhe von 2,20 m zulässig.
- Eine Nutzung des Gewächshauses als Schuppen ist nicht statthaft.
- Die Unterbringung von Gartengeräten darf nicht mehr als 3 m² beanspruchen.
- Die Errichtung eines Fundaments ist nicht statthaft.
- Der Innenraum des Gewächshauses ist bodenseitig offen zu gestalten.
- Temporäre Tomatenhäuser gelten nicht als Gewächshäuser und sind als flexible Überdachungen während der Saison statthaft.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.